Statuten des Vereins Spitex Mittleres Wynental

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Spitex Mittleres Wynental", besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB.
- ² Der Sitz befindet sich in Oberkulm.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- ¹ Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern und allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Einzugsgebiets Pflege und Betreuung bei Krankheit, Unfall, Behinderung und Rekonvaleszenz, im Wochenbett, im Alter und beim Sterben zu tragbaren Kosten anzubieten.
- ² Der Verein kann auch Leistungen erbringen, die nicht von der Krankenkasse und/oder der öffentlichen Hand abgegolten werden und von den Kundinnen und Kunden selbst zu bezahlen sind.
- ³ Der Verein bietet gemäss Leistungsauftrag folgende Spitex-Leistungen an:
- Hauswirtschaftliche Leistungen in Verbindung mit sozialer Betreuung
- Pflegerische Leistungen (gemäss KLV Art. 7)
- Beratung und Gesundheitsfragen
- Vermittlung und Koordination von weiteren Dienstleistungen des Sozial- und Gesundheitswesens
- Mahlzeitendienst
- ⁴ Den Vereinsmitgliedern werden für Dienstleistungen im hauswirtschaftlichen Bereich Vergünstigungen gewährt. Über den Umfang dieser Vergünstigung entscheidet der Vorstand.
- ⁵ Der Verein arbeitet mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammen, wenn dies dem Zweck entspricht und der Erfüllung der Aufgaben förderlich ist.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Der Verein setzt sich aus Familiengemeinschaften und Einzel-Mitgliedern zusammen, die ihren Wohnsitz in den angeschlossenen Gemeinden haben und den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.
- ² Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung und Bezahlung des Jahresbeitrags.
- ³ Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand per Ende des Vereinsjahres (Kalenderjahr);
- Tod eines Mitgliedes bzw. Auflösung der Familiengemeinschaft;
- Ausschluss: Wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt;
- Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verstoss gegen die Interessen des Vereins.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
- Die Mitglieder haben die Pflicht, den Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Für Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, kommt der Nichtmitgliedschaftstarif zum Tragen.

Art. 5 Organisation

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - Geschäftsleitung
 - die Kontrollstelle

Art. 5 Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, statt, wobei das Vereinsjahr dem Kalenderjahr entspricht.
- ² Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin (im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin) einberufen und geleitet. Bei der Behandlung von Geschäften, die den Präsidenten oder die Präsidentin bzw. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin direkt berühren, kann von der Versammlung ein Tagespräsident oder eine Tagespräsidentin eingesetzt werden.
- ³ Die schriftliche Einladung hat an die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste sowie allfälliger Wahlvorschläge mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung zu behandeln sind, müssen mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin gerichtet werden. Verspätete Anträge können nicht behandelt werden.
- ⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die schriftliche Einladung dazu hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- ⁶ Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig. Sie entscheidet in offener Abstimmung, wenn weder der Vorstand noch mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁷ Der Vorstand kann beschliessen, auf die Durchführung der ordentlichen oder von ausserordentlichen Generalversammlungen zu verzichten und stattdessen die Beschlussvorlagen mit seinen Anträgen den Mitgliedern auf dem Wege der Urabstimmung zu unterbreiten. Die Urabstimmung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁸ In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen:
 - 1. Genehmigung des Protokolls
 - 2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 - 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 4. Bestätigung des Vorstandes und des Präsidenten/Präsidentin
 - 5. Wahl der Revisionsstelle
 - 6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - 7. Änderungen der Statuten
 - 8. Auflösung des Vereins

Art. 6 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 8 -15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung Alterszentrum Mittleres Wynental und wird von der Generalversammlung für vier Jahre bestätigt.
- ² Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte und Aufgaben, die vom Gesetz nicht zwingend der Generalversammlung übertragen sind, insbesondere:

- Führung und Vertretung des Vereins gegen aussen
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erstellen und Umsetzen des Leitbildes sowie dessen strategische Ausrichtung
- Vorgaben für Budget und periodische Überwachung
- Erlass eines Reglements über die Strukturen und operative Führung der Geschäftsbereiche
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Oberaufsicht über die Geschäftsleitung
- Festlegung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnung
- Festsetzung der Tarife
- Gewährung von Tarifermässigungen auf nicht krankenkassenpflichtigen Leistungen für Vereinsmitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist befugt, einzelne der ihm zustehenden Aufgaben und Kompetenzen an Ausschüsse zu delegieren.

³ Die Zeichnungsberechtigung ist durch das Alterszentrum Mittleres Wynental im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

Art. 7 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie führt die laufenden Geschäfte nach dem vom Vorstand erlassenen Reglement.

Art. 8 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einer externen, zugelassenen Institution.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht.

Art. 9 Mittel

¹Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten u.a. durch:

- die Beiträge der angeschlossenen Gemeinden und die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Erträge aus der Vereinstätigkeit;
- Spenden, Legate und Erträge aus öffentlichen Sammelaktionen und Ergebnisse anderer Veranstaltungen;
- allfällige Vermögenserträge.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung des durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages.

Art. 9 Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden

¹ Die Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden wird durch den Leistungsauftrag geregelt.

Art. 10 Auflösung des Vereins

- ¹Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ² Bei der Vereinsauflösung ist dafür zu sorgen, dass das nach Bezahlung aller Forderungen noch vorhandene Vereinsvermögen zur weiteren Förderung der Vereinsziele eingesetzt und in eine gemeinnützige Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung überführt wird. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- ¹Der Verein ist operativ als Abteilung in der Organisation des Alterszentrums Mittleres Wynental integriert.
- ²Wo die Statuten keine besondere Regelung enthalten, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60 ff ZGB.
- ³ Die Statuten treten auf das Datum der konstituierenden Generalversammlung vom 27. April 2022 in Kraft.

5727 Oberkulm, 27. April 2022

Der Präsident: Die Aktuarin:

Roger Stenz Manuela Basso